



Ergebnisbericht

Anhörung Berg- und Alpverordnung

Von Mitte Dezember 2010 bis Mitte Februar 2011 befand sich die Revisionsvorlage der BAIV in der Anhörung. Rund 100 Adressaten wurden angeschrieben, insgesamt 76 umfangreiche Stellungnahmen hat das BLW erhalten. Die Totalrevision in formaler Hinsicht (Neugliederung der BAIV) hat die Adressaten dazu veranlasst, umfangreich Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen machen jedoch klar, dass die BAIV inhaltlich nur teilrevidiert wird und die materiellen Änderungen in erster Linie das überarbeitete Zertifizierungskonzept betreffen. Viele aufgeworfene Themen standen somit gar nicht zur Diskussion, und entsprechende Änderungsvorschläge werden abgelehnt. Es wird jedoch geprüft, ob verschiedene Themen, wo Präzisierungen und Beispiele gewünscht werden, in einer Weisung aufgenommen werden können.

Wie erwartet können die Stellungnahmen unterschiedlichen Interessensgruppen zugeordnet werden. Somit vertritt die Mehrheit der Stellungnahmen tendenziell die Anliegen der bäuerlichen / landwirtschaftlichen Kreise, der weitaus kleinere Teil der Stellungnahmen die Interessen der verarbeitenden Industrie. Insbesondere die Kantonschemiker lehnen die BAIV grundsätzlich ab. Zum grössten Teil wird die Revision der BAIV jedoch ausdrücklich begrüsst. Klare und auch strenge Regelungen werden explizit gefordert, eine Verwässerung der Vorgaben soll vermieden werden. Interessanterweise stösst das revidierte Zertifizierungskonzept mit der Ausweitung der Zertifizierungspflicht (Sömmerungsbetriebe!) auf breite Zustimmung, jedoch unter der Bedingung, dass der Kontrollaufwand so gering wie möglich zu halten ist und dass die Durchführung der Kontrollen der Betriebe der Primärproduktion präzisiert wird.

Insbesondere nachfolgende Themen wurden breit diskutiert:

Geltungsbereich der BAIV

Neu spricht die BAIV im Titel nicht mehr von „verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen“, sondern von „Lebensmitteln“. Somit fallen Produkte wie Kosmetika, Wolle etc. nicht mehr in den Geltungsbereich der BAIV, sondern nur diejenigen, die hauptsächlich vom Schutz der BAIV profitieren sollen. Viele Stellungnahmen (u.a. Kantonale Landwirtschaftsämter, Bauernverbände, SAB, SAV) wünschen jedoch explizit die Erweiterung des Geltungsbereichs auf verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Dies hätte zur Konsequenz, dass sich z.B. sämtliche Kosmetika, die eine Bergzutat enthalten, zertifizieren lassen und die Anforderungen der BAIV vollumfänglich einhalten müssen (90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Berggebiet). Insbesondere für kosmetische Produkte ist das schwierig (Bsp. Mandelöl). Umgekehrt können bei eingeschränktem Geltungsbereich andere Produkte als Lebensmittel trotzdem von den Kennzeichnungen „Berg“ und „Alp“ profitieren können. Indem keine gesetzlichen Anforderungen bestehen, steht es den Produzenten frei, z. B. eine Berg-Gesichtscreme zu vermarkten. Die Öffnung des Geltungsbereichs würde neue Berg- und Alpprodukte eher hindern als fördern. Zudem ist mit dem Begriff „Lebensmittel“ der Bezug zum Lebensmittelgesetz gegeben.

Der Antrag, anstelle von „Lebensmitteln“ von „verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu sprechen“, wird aus diesen Gründen nicht berücksichtigt.

Inländer-Diskriminierung / Cassis de Dijon (CdD)

Ein grosses Anliegen fast aller Stellungnehmenden ist es, dass die Schweizer Produzenten, welche die BAIV einhalten, nicht benachteiligt werden durch die Umgehung der BAIV via Ausnahmegewilligung nach CdD. Ebenfalls soll die BAIV auch für importierte Erzeugnisse gelten.

Die Problematik des CdD ist bekannt und soll auf Stufe der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) angegangen werden. Die BAIV kann nur für in der Schweiz produzierte Produkte gelten, weil in diesem Bereich keine international anerkannte Regelungen existieren und keine neuen Handelshemmnisse errichtet werden können.

Qualitätsanforderungen in der BAIV

Die BAIV regelt die Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ ausschliesslich im Sinne der Herkunft. Qualitätsanforderungen sind keine enthalten (einzige Ausnahme: 70% Futtermittel für Wiederkäuer müssen aus dem Berggebiet stammen). Ein Grossteil der Stellungnehmenden (u.a. SBV, SAB, SAV, SMP, Kantonale Landwirtschaftsämter) möchte jedoch aus Gründen der Glaubwürdigkeit minimale Qualitätsanforderungen an die BAIV koppeln. Bergerzeugnisse sollen mit dem ÖLN, Alperzeugnisse mit der Sömmerungsbeitragsverordnung verknüpft werden. Einzelne Stimmen fordern sogar weitere Qualitätsanforderungen wie GVO-frei, eingeschränkte Zusatzstoffe etc. (u.a. FRC, SKS).

Die Anträge zur Einführung von Qualitätsanforderungen in der BAIV werden abgelehnt. Die BAIV schützt eine Herkunftsbezeichnung. Der ÖLN ist de facto bereits zwingend und ist Bestandteil der Basisanforderungen der Qualitätsstrategie für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Ein Verstoß gegen den ÖLN wäre praktisch nicht umsetzbar (Aberkennung der Bergzonenzugehörigkeit, Umetikettierung der Erzeugnisse).

Schutz des Begriffs „Alpen“

Obwohl dies nicht grundsätzlich zur Diskussion stand, möchte ein Grossteil der Stellungnehmenden den Begriff „Alpen“ gesamthaft der BAIV unterstellen. Anders als bisher dürfte der Begriff „Alpen“ nur noch verwendet werden, wenn die BAIV eingehalten ist. Der Vorschlag, dass neu Milch, Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte den Begriff „Alpen“ nur noch verwenden dürfen, wenn die BAIV eingehalten wird, wurde wenig begrüsst. Für die Gegner des Schutzes des Begriffes „Alpen“ wäre dies eine Ungleichbehandlung unter den Produkten (warum gilt dies z. B. nicht für Alpen-Kräuter, Alpen-Brot etc.) und würde nur Verwirrung stiften.

Der Antrag, den Begriff „Alpen“ generell der BAIV zu unterstellen, wird abgelehnt. Diese Ausdehnung ginge zu weit und würde den Begriff monopolisieren. Milch und Fleischprodukte sind die hauptsächlichen Produkte aus der Alpwirtschaft und sollen auf diese Weise vor Missbrauch geschützt werden.

Marken

Gemäss Entwurf BAIV dürfen Marken, die vor dem 1. Januar 1999 (bzw. vor dem 1. Januar 2011 bei Marken mit der Bezeichnung „Alpen“) gutgläubig hinterlegt wurden, weiterhin unbegrenzt weiter verwendet werden. Verschiedentlich wird hier eine Befristung gewünscht.

Der Antrag, eine Befristung für bereits gutgläubig hinterlegte Marken einzuführen, kann nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmeregelung bezüglich Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Gemäss BAIV dürfen in begründeten Ausnahmefällen in einem Berg- /Alpprodukt max. 10% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, die nicht aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen. Diese 10% standen in der Anhörung zur Diskussion. Der

Grossteil spricht sich explizit dagegen aus, diesen Anteil zu erhöhen. Regionalvertreter möchten eine Lösung analog der Regionalprodukte (0% für nicht zusammengesetzte, 25% für zusammengesetzte Produkte). U.a. Migros möchte 30%. Die Kantonschemiker sprechen sich für 50% aus, wenn die Zutaten aber nur im Verzeichnis der Zutaten (und nicht in der Sachbezeichnung) ausgelobt werden und das Produkt trotzdem zertifiziert werden muss (analog Bio). Den Vorschlag, einzelne Bergzutaten nur im Verzeichnis der Zutaten auszuloben, entspricht dem Wunsch der Verarbeitern. Dies ist heute nämlich nur möglich, wenn alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Berggebiet stammen.

Die Anträge auf eine Lockerung der Vorschriften bezüglich dem maximal zulässigen Anteil an Zutaten, die nicht aus dem Berggebiet stammen, wird nicht berücksichtigt. Die grosse Mehrheit hat sich in der Anhörung klar dagegen ausgesprochen.

Staatliches Zeichen für Berg- und Alpprodukte

Die Schaffung eines einheitlichen Zeichens wird mehrheitlich unterstützt. Migros, COOP und SKS sind explizit dagegen.

Die Inputs aus den Stellungnahmen (Machbarkeit, Gütesiegel statt Marke, fakultativ/obligatorisch etc.) fliessen in die Arbeitsgruppe „Projekt Berglogo“ ein und werden dort bearbeitet.

Zertifizierungskonzept: Kontrollen auf Stufe Primärproduktion

Grundsätzlich wird das überarbeitete Zertifizierungskonzept begrüsst. Die Zertifizierungspflicht der verarbeitenden Sömmerungsbetriebe wird unterstützt (vorausgesetzt, dass sie sich organisatorisch zusammenschliessen können). Die Befreiung der Zertifizierungspflicht der Betriebe der Primärproduktion und die Koordination der Kontrollen werden ebenfalls begrüsst. Die Stellungnahmen zeigen jedoch, dass noch unklar ist, wer auf Stufe Primärproduktion die Kontrollen in Auftrag gibt, die Kontrollen durchführt und für die Kontrollen verantwortlich ist. Muss die BAIV in der VKIL aufgenommen werden? Präzisiert werden muss in der BAIV zudem das Thema „Direktvermarktung“: wer/was genau ist von der Befreiung der Zertifizierungspflicht betroffen?

Mit der Änderung des bisherigen Rechts soll die BAIV in die VKIL aufgenommen werden. Die Kontrollfrequenzen richten sich nach der VKIL. Verantwortlich für die Kontrollen auf Stufe Primärproduktion sind die Zertifizierungsstellen oder durch diese beauftragte Inspektionsstellen. Die Kantone sind für die Koordination mit bestehenden Kontrollen zuständig.